

## GEBÜHRENORDNUNG für den Jugendzeltplatz Abtsee

Gültig ab 01.01.2022

### 1. Nutzung des Jugendzeltplatz Abtsee

Den Jugendzeltplatz dürfen ausschließlich Jugendgruppen belegen. Eine Jugendgruppe besteht überwiegend, aber mindestens aus 5 jungen Menschen bis 25 Jahre. Dies gilt nicht für Leitungs- und Betreuungspersonen. Eine Jugendgruppe hat als Träger einen Jugendverband oder Verein.

### 2. Benutzungsentgelt

Für den Jugendzeltplatz Abtsee werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- Benutzer aus dem Landkreis BGL pro Person und Nacht	3,60 €
- Sonstige Benutzer pro Person und Nacht	5,00 €
- Mindestbelegungsgebühr je Gruppe pro Nacht	50,00 €
- Mindestbelegungsgebühr für Tagesnutzung (siehe 7.)	50,00 €
- Küchenbenutzung pro Nacht inkl. Gas und Strom	8,00 €
- Backofenbenutzung inkl. Holzverbrauch	10,00 €
- Waschmaschine / Wäschetrockner pro Gebrauch	3,00 €
- Stromleitung ins Lager inkl. 1 Großgerät (z.B. Kühlschrank) pro Nacht	5,00 €
- Stromleitung für jedes weitere Großgerät pro Nacht	5,00 €
- Schlauchwasserleitung ins Lager pro Nacht	5,50 €
(übermäßiger Wasserverbrauch wird ggf. nach tatsächlichem Verbrauch separat abgerechnet)	
- 1 Schubkarre Brennholz	8,00 €
- Zusätzliche Reinigung wegen mangelnder Säuberung pro Stunde	30,00 €
- Unbegründete Wartezeiten (An- oder Abreise) für den Platzwart pro Stunde	20,00 €

Die vorgenannten Benutzungsgebühren werden für Leistungen in der Jugendarbeit berechnet und sind nach § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerbefreit.

Leistungen, die nach UStG keine Jugendarbeit sind, werden zuzüglich 19% Umsatzsteuer berechnet.

Für Kinder wird ab dem 6. Lebensjahr eine Benutzungsgebühr erhoben.

### 3. Verleih

Am Zeltplatz können Bierzeltgarnituren ausgeliehen werden. Daneben stehen für den tageweisen Verleih auch ein Gasbräter (Gasgrill) und ein Holzkohlegrill (Grillwagen) zur Verfügung.

Eine Ausleihung der Grills für die Gesamtbelegungszeit ist nicht möglich. Grillkohle bzw. Gas müssen selbst mitgebracht werden. Beim Grillverleih wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € berechnet, welches bei Rückgabe in sauberem und ordentlichem Zustand zurückerstattet wird. Der Verleih erfolgt durch die KJR-Mitarbeiterin direkt am Zeltplatz und in Absprache mit den anderen Belegern.

#### 4. Anzahlung

Spätestens vier Wochen vor dem ersten Belegungstag ist die auf dem Belegungsvertrag ausgewiesene vorläufige Belegungsgebühr in Höhe von ca. 50 % der veranschlagten Übernachtungskosten an den Kreisjugendring Berchtesgadener Land zu überweisen:

Bank Sparkasse Berchtesgadener Land

IBAN DE 29 7105 0000 0000 3612 46      BIC      BYLADEM1BGL

#### 5. Abrechnung

Nach Beendigung des Zeltlagers erfolgt eine Abrechnung durch den Kreisjugendring Berchtesgadener Land unter Einbeziehung der tatsächlichen Belegungszahl und der Vorauszahlung. Der danach noch zu entrichtende Betrag wird innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

#### 6. Zusage

Mit der Bestätigung der Belegungsanmeldung wird die Zeltplatzbelegung verbindlich. Für Kleingruppen können wir eine endgültige Zusage zur Platzbelegung für die Monate Juni, Juli und August erst Ende März des jeweiligen Jahres geben.

#### 7. Tagesnutzung

Bei eintägigen Belegungen ohne Übernachtung wird die Mindestbelegungsgebühr in Höhe von 50,00 € (ohne Küche) fällig.

Bei besonderen Tagesnutzungen/Veranstaltungen wird die Belegungsgebühr separat vereinbart.

#### 8. Alleinbelegung

Bei gewünschter Alleinbelegung wird eine pauschale Belegungsgebühr vereinbart, die sich u.a. nach dem Belegungszeitraum richtet.

#### 9. Stornierung des Belegungsvertrages

Falls eine Gruppe nach Abschluss des Belegungsvertrages zurücktritt und keine Ersatzbelegung gefunden wird, sind

- |                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| - 12 bis 8 Wochen vor der Maßnahme | 20% |
| - 8 bis 4 Wochen vor der Maßnahme  | 50% |
| - bei späteren Absagen             | 80% |

des zu erwartenden Benutzungsentgeltes zu entrichten.

Ist eine Ersatzbelegung möglich, dann wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

Bei vorzeitigem Abbruch der Belegung wird das Benutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum in voller Höhe berechnet.

#### 10. Verstoß gegen die Zeltplatzordnung

Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Platzordnung, die geltenden Jugendschutzbestimmungen sowie ähnliche Verstöße, können die sofortige Kündigung des Belegungsvertrages mit Platzverweis zur Folge haben. Auch in diesem Fall wird das Benutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum in voller Höhe berechnet sowie Ersatz für eventuelle Schäden erhoben.